

**Antrag auf Erteilung der Approbation
gemäß § 2 Psychotherapeutengesetz a. F. (PsychThG)**



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Kontakt:
Dezernat G1
LPA@lavg.brandenburg.de
Eingangsvermerk des LAVG

1. Angaben zur Person

Ich beantrage die Approbation als

Psychologische/r Psychotherapeut/-in

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in

Name (Schreibung lt. Geburts- bzw. Heiratsurkunde)

Vorname (Schreibung lt. Geburts- bzw. Abstammungsurkunde)

Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen)

Geschlecht

Geburtsdatum

Geburtsort (lt. Geburts-/Abstammungsurkunde)

Staatsangehörigkeit

Anschrift:

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

E-Mail

Telefon (Zahlen bitte deutlich in Blöcke trennen)

2. Nachweise

Folgende Nachweise füge ich dem Antrag gemäß § 19 PsychTh-APrV / KJPsychTh-APrV bei:
Bitte beachten Sie die umseitig aufgeführten Hinweise zu 1) bis 4)

- Tabellarischer Lebenslauf ¹⁾
- Staatsangehörigkeitsnachweis ²⁾
- ggf. Nachweis der Namensänderung (nur bei Namensänderung nach der Prüfung!)
(z.B. Eheurkunde, Eintragung der Lebenspartnerschaft, etc.)
- Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) ³⁾
- Ärztliche Bescheinigung ⁴⁾

3. Erklärungen

Ich erkläre, dass gegen mich ein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder Berufungsgerichtsverfahren

nicht anhängig ist.

anhängig ist unter dem Aktenzeichen:

Gericht:

Weiterhin erkläre ich, dass

bislang keine mir erteilte Approbation zurückgenommen oder widerrufen wurde.

kein Rücknahme- oder Widerrufsverfahren eingeleitet wurde.

mir bislang nicht die Erteilung einer Approbation verweigert wurde.

ich bei keiner weiteren Behörde einen Antrag auf Approbation gestellt habe.

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Gesundheit, Dezernat G1 in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet.

Hiermit bestätige ich, dass ich die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) zur Kenntnis genommen habe.

Von den nachstehenden Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ort

Datum

eigenhändige Unterschrift

4. Hinweise

- Der Antrag auf Erteilung der Approbation in der Psychologischen Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie kann **frühestens einen Monat vor dem letzten Prüfungstermin** gestellt werden. Der Antrag ist in dem Bundesland zu stellen, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde. Zuständige Stelle für die Antragstellung im Land Brandenburg ist das Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe (LPA) im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, Dezernat G1.
- Bitte achten Sie darauf, dass das **Antragsformular**, insbesondere die straf- und berufsrechtliche Erklärung (unter Ziffer 3), **vollständig ausgefüllt** ist.
- Die abschließende Antragsbearbeitung ist erst dann möglich, wenn der Antrag einschließlich sämtlicher Antragsunterlagen **vollständig** und **in der erforderlichen Form** vorliegt.
- Die Approbation wird am Tag der Ausstellung wirksam. Die Gebühr für die Erteilung der Approbation beträgt derzeit **160,00 Euro** zzgl. Auslagen.
- Unterlagen, die bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung in der Psychologischen Psychotherapie bzw. der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie eingereicht wurden, brauchen nicht erneut vorgelegt zu werden.

Hierzu zählen

- die Geburtsurkunde
- der Nachweis der Namensänderung (bei Namensänderung **vor** der Prüfung)
- Darüber hinaus liegt dem LPA das **Zeugnis über die staatliche Prüfung** in der Psychologischen Psychotherapie bzw. der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie bereits vor und braucht **nicht eingereicht** zu werden.
- Entsprechend § 5 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes für das Land Brandenburg (HeilBerG) informiert das LPA die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK) über die Erteilung der Approbation in der Psychologischen Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Zu diesem Zweck werden Ihre Daten an die OPK übermittelt.

Zu den einzelnen Nachweisen:

- | | |
|--|---|
| 1) Tabellarischer Lebenslauf | Der aktuelle, tabellarische Lebenslauf ist mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehen im Original einzureichen. |
| 2) Staatsangehörigkeitsnachweis | <p>Der Nachweis der Staatsangehörigkeit erfolgt durch die Vorlage einer amtlich oder notariell beglaubigten Kopie Ihres gültigen Reisepasses oder Personalausweises. Einfache Kopien können bei der Antragsbearbeitung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Amtliche Beglaubigungen dürfen nur von den in den §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) genannten Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung vorgenommen werden. Hierzu zählen u. a. Einrichtungen der Gemeinde-, Kreis- und Stadtverwaltungen, z. B. Einwohnermeldeämter. Ebenso sind Notare ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden nicht anerkannt. Schulen oder Universitäten dürfen nur die von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen.</p> |

3) Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)

Für die Erteilung der Approbation in der Psychologischen Psychotherapie bzw. der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist die Einreichung eines **erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)** erforderlich.

Ein Führungszeugnis **zur Vorlage bei einer Behörde** unterscheidet sich gemäß § 32 Abs. 3 und 4 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in seinen Inhalten von denen eines Führungszeugnisses für den privaten Gebrauch. Diese Inhalte bilden eine **wichtige Entscheidungsgrundlage für die Erteilung von Approbationen**.

Speziell für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen ist ein **erweitertes Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) vorzulegen (vgl. §§ 30a, 31 Abs. 2, 32 Abs. 5 BZRG).

Bitte beantragen Sie das genannte Führungszeugnis **frühestens einen Monat vor dem letzten Prüfungstermin**.

Das **erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)**

- darf zum Zeitpunkt der Vorlage beim LPA (d. h. zum Zeitpunkt des Posteingangs) **nicht älter als einen Monat** sein
- muss als Verwendungszweck **„Approbation in der Psychologischen Psychotherapie“** bzw. **„Approbation in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“** enthalten
- ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz zu beantragen.

Im Rahmen der Antragstellung ist eine **Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG** vorzulegen. Diese erhalten Sie auf Anfrage beim LPA unter der E-Mail-Adresse: LPA@lavg.brandenburg.de.

Das **erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** wird durch das Bundesamt für Justiz direkt an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit übersandt.

Bei der Beantragung ist folgende **Empfangsanschrift** anzugeben:

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam**

Führungszeugnisse für den privaten Gebrauch können bei der Antragsbearbeitung **nicht berücksichtigt** werden.

4) Ärztliche Bescheinigung

Bitte verwenden Sie für die ärztliche Bescheinigung **ausschließlich den Vordruck** des LPAs. Der ausstellende Arzt darf mit Ihnen nicht verwandt oder verschwägert sein. Ebenfalls ist eine Eigenbescheinigung nicht zulässig (§ 3 VwVfGBbg i. V. m. § 20 Abs. 1 und 5 VwVfG).

Die ärztliche Bescheinigung

- darf zum Zeitpunkt der Vorlage beim LPA (d. h. zum Zeitpunkt des Posteingangs) **nicht älter als einen Monat** sein und
- ist **vollständig** und **korrekt ausgefüllt im Original** einzureichen.